und Kind gleichzeitig auf dem Redefiner Schlosse wirklich gehaust hätten. Der Ausdruck „wohnhaft" ist gleichbedeutend mit eigenthumsberechtigt. So bezeichnet Joachim sich in Schuldverschreibungen selbst dann noch als „wohnhaft auf dem Schlosse zu Redefin", als er längst in fürstlichem Dienste an der Spitze von Vogteien stand, selbstverständlich also auch seinen Wohnsitz in der ihm unterstellten Vogtei genommen hatte.

Die Ritterwürde hat keiner von Ulrichs Söhnen erlangt.

§ 33.

Joachim.

Von Joachim ist schon erzählt worden, daß er gemeinschaftlich mit seinem Vater, dem Ritter Ulrich, und noch einigen Geschlechtsgenossen am 20. Dec. 1415 mit dem Rathe der Stadt Lübeck eine Sühne abgeschlossen hat. Bei dieser Gelegenheit tritt Joachim zum ersten Mal auf. Am 1. Dec. 1422 bürgt er, als der zehnte von 16 Vasallen, für den Herzog Albrecht V. von Mecklenburg-Schwerin gegen die Herzogin Katharine, Johanns IV. Wittwe (Urk. 82). Als Herzog Albrecht am Ausgange des nächstfolgenden Jahres verstarb, übernahm Katharine für ihre beiden, noch minderjährigen Söhne, Heinrich (IV.) und Johann (V.), die Regentschaft, welche sie vom 6. Dec. 1423 bis zum 26. Sept. 1436 rühmlich geführt hat. In Katharinens Gefolge erscheint Joachim v. Pentz neben vielen anderen von der mecklenburgischen Mannschaft, als am 14. Nov. 1425 zu Perleberg mit dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg ein Vergleich abgeschlossen wurde sowohl über die seiner Tochter Margarethe, Albrechts V. von Mecklenburg Wittwe, von Mecklenburg zu zahlenden 10,000 fl. Witthumsgelder, als

auch über die von mecklenburgischer Seite an Brandenburg zu leistende Entschädigung wegen verübter Raubzüge (Urk. 85). Die räuberischen Einfälle wurden freilich trotzdem fortgesetzt; so veranschlagt der Rath von Perleberg den Schaden, welchen Joachim v. Pentz und Lüder v. Lützow noch im Jahre 1432 einem Bürger dieser Stadt zugefügt hatten, auf 60 lüb. Mk. (Urk. 339).

Unterm 18. Oct. 1435 verschreiben sich die Herzogin Katharina und ihr Sohn Heinrich den Gebrüdern Joachim, Volrad, Helmold und Kurd v. Pentz auf eine Schuld von 1320 lüb. Mk. (Urk. 91). Ueber den Ursprung dieser Schuld giebt die Urkunde zwar keine Auskunft, indessen mag es sich um ein vielleicht aus älterer Zeit stammendes Darlehn handeln.

In dem Zeitraume von 1433 bis 1439 schließt Joachim gemeinschaftlich mit seinen Brüdern eine Anzahl von Rentenverpfändungen mit den Geistlichen von Lübeck und Schwerin ab (Urk. 90, 93, 95, 98, 103), während er gleichzeitig in Geschäften derselben Art als Bürge für einige Glieder der Familien v. Lützow und v. Züle eintritt (Urk. 101, 102, 104).

Als die Herzoge Magnus und Bernhard zu Sachsen-Lauenburg am 2. Nov. 1440 dem Johanniskloster zu Lübeck gewisse Rechte bezüglich einiger Dörfer bestätigen, wird Joachim v. Pentz unter den Zeugen der beiden Herzoge genannt (Urk. 106). Daraus darf jedoch nicht der Schluß gezogen werden, daß Joachim in sächsischem Dienste gestanden hätte, denn das ist sicherlich nicht der Fall gewesen, wie auf Grund eines ungewöhnlich reichhaltigen urkundlichen Materials mit Bestimmtheit behauptet werden darf. Nur wenige Monate später begegnet uns Joachim als mecklenburgischer

Rath („rathgeue") und als „Amtmann zu Boizenburg" (Urk. 107). So nennt er sich selber, als er am 12. März 1441 sieben Mk. jährlicher Hebung aus seinem im Kirchspiele Boizenburg belegenen Pfandgute Bandekow für 100 lüb. Mk. versetzt (Urk. 108). Am 17. Sept. 1444 verpfändet Hans v. Lützow zu Dreilützow, Gumperts Sohn, das Dorf Bandekow nebst vier Kathen zu Oldendorf und einem Erbe in Schwartow, so „wie er solches von seinem Vater und von seinem Vetter geerbt hatte", für eine Schuld von 568 lüb. Mk. an Joachim v. Pentz, „wohnhaft zu Boizenburg" (Urk. 114). Offenbar handelt es sich hier um die Prolongation eines älteren, wohl schon von Gumpert v. Lützow mit Joachim Pentz abgeschlossenen Pfandgeschäfts. Noch im Jahre 1453 ist Joachim v. Pentz im Pfandbesitze von Bandekow (Urk. 130), dessen Wiedereinlösung erst 1455 zu Stande gekommen zu sein scheint, als Hans v. Lützow Bandekow mit Zubehörungen an den Herzog Heinrich IV erblich verkaufte.

Die Vogtei Boizenburg hat Joachim längstens bis zum Beginne des Jahres 1446 innegehabt, denn laut eines von ihm ausgestellten Reverses wurde ihm am 9. Juni 1446 von Herzog Heinrich von Mecklenburg-Schwerin das Schloß zu Gorlosen sammt allen Zubehörungen zu lebenslänglichem freien Nießbrauche und ohne die Verpflichtung zur Rechnungsablage („sunder rekenschop") auf „Schloßglauben" übertragen, d. h. er sollte das Schloß seinem Herrn offen halten und es gegen dessen Feinde schirmen und schützen. Was er für Bauzwecke baar aufwenden würde, sollte ihm oder seinem Erben erstattet werden (Urk. 119).

Das Kirchdorf Gorlosen liegt im heutigen Amte Grabow, ungefähr 4 Kilometer südwärts von Eldena, hart am linken

Ufer der alten Elde. Die Feldmark wird durch den Meyen- oder Moingraben — vormals die Moene genannt —, einen Zufluß der Elde, von der Priegnitz geschieden. Schon 1317 war das „feste Haus" zu Gorlosen ein Gegenstand des Streites zwischen dem Grafen Nicolaus von Schwerin und dem Markgrafen Waldemar von Brandenburg[1]); und in der Folge ist noch des Oefteren um den Besitz dieser nicht unwichtigen Grenzfeste gestritten und gekämpft worden. So eroberte im Jahre 1420 Markgraf Friedrich von Brandenburg das Schloß Gorlosen; er gab es jedoch wieder heraus, als seine Tochter Margarethe am 23. Mai 1423 dem Herzog Albrecht V. von Mecklenburg vermählt wurde.

Die ersten, freilich unvollständigen Nachrichten über die Zubehörungen des Schlosses Gorlosen stammen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Unterm 22. Juni 1543 führt Markgraf Friedrich d. j. von Brandenburg Beschwerde bei Herzog Heinrich über „Achim Pentzen Knecht" und etliche andere mecklenburgische Unterthanen, die dem Propste von Salzwedel Pferde geraubt hatten und diese angeblich in das „den Pentzen gehörige" Dorf Kerstorp „am Wantzenberge" gebracht haben (Urk. 131). Kerstorp ist das nordostwärts mit Gorlosen grenzende Kastorf. Unmittelbar am Wanzeberge liegt Kastorf freilich nicht, falls man unter Wanzeberg nur die mit diesem Namen bezeichnete Bodenerhebung zwischen der Rögnitz und der neuen Elde versteht, jedoch wurden zu dem District Wanzeberg auch noch mehrere in der Nachbarschaft von Gorlosen zwischen der neuen und der alten Elde gelegene Dörfer — Krohn, Liepe, Stuck und

[1]) M. U.-B. VI., Nr. 3927.

Grittel — gerechnet, die dem eigentlichen Wanzeberge kaum näher liegen, als Kastorf[1]).

Demnächst werden im Jahre 1485 die Einwohner von Stuck, Liepe und Grittel, die bis dahin, ebenso wie die Dorfschaft Göhren, zur Burg Gorlosen gedient hatten, in Folge des vom Kloster Eldena erhobenen Widerspruches von diesem Dienste befreit, während dem Inhaber der Burg vier Bauernhöfe in Göhren als Entschädigung zugewiesen werden (Urk. 125). Vom Jahre 1500 ab wird zwar ein Amt oder eine Vogtei Gorlosen urkundlich erwähnt, jedoch werden erst 1538 die zugehörigen Dörfer namentlich aufgezählt. Diese sind: Gorlosen, Göhren (Ghorne), Dadow, Boeck, Kastorf (Kerstorpe), Strasen (Stratz) und Wanzlitz. In einem Verzeichnisse von 1542 kommt zu den angeführten Dörfern noch Semmerin hinzu.

Laut seines Reverses wurde Joachim v. Pentz die Nutznießung der Zubehörungen lediglich dafür als Entgelt verheißen, daß er die Burg in vertheidigungsfähigem Stande erhalten und sie eintretenden Falles auch wirklich vertheidigen würde. Da verschwenderische Freigebigkeit zu jener Zeit nicht landesüblich war, so dürfen wir annehmen, daß die Aufkünfte aus den dem Burgvogte zugewiesenen Ländereien, Gefällen und Hebungen sich in bescheidenen Grenzen bewegt haben. Immerhin hat Joachim v. Pentz sich bis an sein Lebensende in besonders hohem Maße der Gunst und Gnade seines Herrn, Herzog Heinrichs IV., erfreut. Heinrich IV. regierte seit 1443, nachdem sein Bruder Johann V. verstorben war,

---

[1]) Anm. Es bedarf keines Beweises, daß mit Kerstorp nicht etwa das an der Sude, südlich von Hagenowerheide belegene, ehemals Pentzische Gut Kustorf gemeint sein könne. Kustorf heißt im 14. Jahrhundert „Curdestorp", später Kostorp.

in Mecklenburg-Schwerin allein, während er die Herrschaft über das Fürstenthum Wenden mit Heinrich von Mecklenburg-Stargard theilte, welcher zur Unterscheidung Heinrich „der ältere" zubenannt wird. Als fürstlicher Rath hat Joachim v. Pentz an einer überaus großen Anzahl von Regierungshandlungen und Angelegenheiten des fürstlichen Hauses als Unterhändler, Bürge oder Zeuge mitgewirkt oder theilgenommen, wie aus den uns überlieferten Urkunden hervorgeht.[1]) Nicht minderes Vertrauen genoß Joachim von Seiten Herzog Heinrichs von Stargard. Als dieser sich am 14. April 1461 mit der Parchimschen Geistlichkeit über gewisse, von den v. Plessen und anderen in der Vogtei Lübz erkaufte Pächte vergleicht, erscheint Joachim v. Pentz, „to deme Redevine", als des Herzogs vornehmster Beistand (Urk. 144).

Seit dem 6. Dec. 1453 hat er der Vogtei Schwerin vorgestanden und zwar wenigstens bis zum 16. October 1469, wo er dem Herzog über seine Verwaltung Rechenschaft ablegt (Urk. 172). Hierbei ergab sich für Joachim ein Guthaben von 585 Mk. 4 ßl. Schloß und Amt Gorlosen waren unterdessen der Obhut seiner beiden Söhne, Ulrich und Helmold, anvertraut.

Die Mehrzahl der über Joachim vorhandenen Urkunden betrifft seine Thätigkeit im fürstlichen Dienste, während wir über seine Privat- und Familienangelegenheiten, namentlich aus seinen späteren Lebensjahren, nur spärliche Nachrichten besitzen. Unter diesen ist von allgemeinerem Interesse eine

---

[1]) Vgl. Urk. Nr. 110, 116—118, 120—122, 125—128, 132, 133, 139, 142, 143, 145—149, 151, 154, 156, 157, 161, 163, 164, 166, 169, 172, 177, 183.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Klagesache der niederen Geistlichkeit zu Lübeck wider eine Anzahl mecklenburgischer Adelsfamilien wegen alter Schuldforderungen. Es ist schon mitgetheilt worden, daß Joachim v. Pentz und seine Brüder, und ebenso Detlev's Wittwe und Söhne, gegen Verpfändung von Gefällen und Hebungen in ihren Gütern wiederholt größere Summen Geldes von den Kalandsbruderschaften und den Vicarien der lübeckischen Kirchen aufgenommen hatten. In gleicher Weise war nahezu der gesammte Adel des westlichen Mecklenburgs, — vornehmlich die v. Plessen, v. Parkentin, v. Buchwald, Schötze, Quitzow, Negendank, v. Bülow und v. Lützow, — den genannten geistlichen Körperschaften stark verschuldet. Bald wurden den Darleihern bei Erhebung der ihnen verschriebenen Renten Schwierigkeiten in den Weg gelegt und endlich wurden ihnen ihre Zinsen gänzlich vorenthalten. Die also Geschädigten führten Beschwerde bei Herzog Heinrich, der am 28. April 1456 einen durch die Sendeboten des lübeckischen Domcapitels und die herzoglichen Räthe zwischen den Vicarien „bynnen Lubeke" und einer Anzahl mecklenburgischer Vasallen, — an deren Spitze Joachim, Volrad und Helmold v. Pentz figuriren, — vereinbarten Vergleich bestätigte. Laut dieses Vergleichs sollten die Vasallen die rückständigen Zinsen unweigerlich entrichten, wogegen den Vicarien aufgegeben wird, den über ihre Schuldner und deren Bürgen verhängten Kirchenbann (ban vnde sanglegeringe[1])) aufzuheben (Urk. 141). In den nächstfolgenden Jahrzehnten wurden die Zinsen, wie es scheint, einigermaßen pünktlich abgeführt, denn nicht nur liegen keine Klagen aus dieser Zeit vor, sondern die Geistlichkeit ließ sich sogar zu

[1]) Sanglegeringe, d. i. Verbot des Gottesdienstes, Interdict.

weiteren Darlehen bereit finden. Die Streitigkeiten begannen aufs Neue im Jahre 1492 (Urk. 222). Die von den Geistlichen eingereichten Schuldverzeichnisse zeigen, daß die Familie v. Pentz ihre alten Schulden auch jetzt noch nicht abgetragen hatte (Urk. 223, 224, 225). Verschiedene Vergleiche, welche unter Vermittelung der mecklenburgischen Fürsten von 1503 bis 1512 zu Stande kamen, hatten kaum einen praktischen Erfolg, indem die Ritterschaft die ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllte. Unter der Bedingung, daß ihnen das Capital innerhalb zehn Jahren zurückgezahlt werde, verzichteten im Jahre 1512 die Geistlichen auf alle hinterstelligen Zinsen, die auf 30,000 lüb. Mk. angeschwollen waren. Um diese Zeit wird es gewesen sein, daß Joachims Enkelsohn, Claus v. Pentz zu Quast, auf einen am 24. Nov. 1438 über 300 Mk. ausgestellten Schuldbrief seines Großvaters die Hälfte mit 150 Mk. bezahlt hat. Seinem guten Beispiele folgten jedoch nur Wenige nach. Als die lutherische Lehre sich im westlichen Mecklenburg immer mehr ausbreitete, weigerte der Adel sich mit Entschiedenheit, den papistischen Pfaffen das schuldige Kapital zurückzuzahlen, und diesem Vorsatze ist er treu geblieben. Nach dem Schuldverzeichnisse von 1529 belief sich die Forderung der Geistlichen an Kapital auf 37,420 Mk., davon entfällt auf das v. Plessensche Geschlecht der Löwenantheil mit 10,000 Mk., auf die v. Pentz die Summe von 3233 Mk.

Joachim v. Pentz, in den Urkunden vielfach Jachim und Achim genannt, erscheint zum letzten Mal unter den Lebenden am 23. Nov. 1473. An diesem Tage verschrieb Herzog Heinrich seiner Gemahlin Dorothea von Brandenburg die Vogteien Gadebusch und Grevesmühlen zum Leibgedinge

in Gegenwart von dreizehn Zeugen, unter denen Joachim v. Pentz die dritte Stelle einnimmt, auf die beiden Ritter Heinrich v. d. Lühe und Mathias v. Bülow zunächst folgend (Urk. 183). Joachim, der, wie wir gesehen haben, schon 1415 als selbstständiger Knappe auftritt, wird demnach das hohe Alter von etwa 80 Jahren erreicht haben. Joachims Ehefrau wird garnicht erwähnt. Vermuthungen darüber anzustellen, welcher Familie sie entsprossen sein mag, ist müßig, da die Urkunden uns keinen Fingerzeig geben. Schon 1453 waren Joachims beide Söhne, Ulrich und Helmold, volljährig (Urk. 130). Ob aus seiner Ehe auch Töchter hervorgegangen sind, ist nicht bekannt.

§ 34.

Volrad.

Volrad, Ulrichs zweiter Sohn, steht an Bedeutung hinter Joachim (§ 33) weit zurück, während er wiederum mehr hervortritt, als seine beiden jüngeren Brüder, Helmold und Kurd. Volrad begegnet zuerst 1432 (Urk. 89), d. i. siebenzehn Jahre später als Joachim, und erscheint von da ab in regelmäßiger Folge bis zum Jahre 1473 in etwa zwanzig Urkunden. Diese sind jedoch in ihrer Mehrzahl für die Geschichte der Familie v. Pentz von geringem Werthe, indem Volrad in ihnen nur als Bürge oder als Zeuge auftritt. Dagegen sind diejenigen Urkunden, welche von den auf S. 197 und 199 bereits hervorgehobenen Rentenverschreibungen handeln, als wichtig zu bezeichnen, weil sie die Besitzverhältnisse aufklären. Von 1433 bis 1438 schließen Volrad und seine Brüder gemeinsam eine Reihe von Rentenverkäufen ab[1]); somit hatten

[1]) Urk. Nr. 90, 92, 93, 95, 98.